



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.330
Eingereicht am:	05.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Lüthi (Moosseedorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1092/2025 vom 22. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Universal-Toiletten in kantonalen Neu- und Umbauten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei kantonalen Neu- und Umbauten sind, wo immer möglich, Universal-Toiletten zu erstellen, die über genügend Privatsphäre (geschlossene Einzelkabinen) verfügen.
2. Wenn aus Nutzendensicht der Bau von ausschliesslich Universal-Toiletten nicht optimal ist, sind bei kantonalen Neu- und Umbauten neben Damen- und Herrentoiletten auch Universal-Toiletten zu erstellen. Alle verfügen über genügend Privatsphäre (geschlossene Einzelkabinen).
3. In der kantonalen Bauverordnung ist unter Artikel 69 (Sanitäre Einrichtungen) eine neue Ziffer einzufügen: In Betrieben und öffentlich zugänglichen Gebäuden sind, wenn immer möglich, Universal-Toiletten vorzusehen.

Begründung:

In vielen öffentlichen Institutionen wie Museen, Bibliotheken, Gastrobetrieben, an Messen, in Bahnen, Flugzeugen oder in Kurbädern existieren bereits Universal-Toiletten. In skandinavischen Ländern, in Australien, Japan und Neuseeland, in Berlin oder auch in New York sind geschlechter-unabhängige und hindernisfreie Einpersonen-Toiletten (sogenannte Universal-Toiletten) weit verbreitet. Diese Einzelkabinen sind nicht nur mit Abtrennungen und Wänden von der Decke bis zum Boden, sondern auch blickdicht und optimal gestaltet und verfügen bestenfalls innerhalb der Kabine auch über ein Waschbecken und einen Spiegel.

Die Umsetzung von Universal-Toiletten in kantonalen Neu- und Umbauten fördert die Gerechtigkeit, die Inklusion und Barrierefreiheit für alle. Allen Menschen soll im Sinne der Inklusion Rechnung getragen werden: Es gibt so einen diskriminierungsfreien Zugang zu Sanitäreinrichtungen.

Geschlechtergetrennte Anlagen benachteiligen Menschen und sind nicht mehr zeitgemäss. Universelle Anlagen mit Einzelkabinen bieten mehr Privatsphäre und ermöglichen Personen, die beispielsweise aus Scham, kulturellen, gesundheitlichen oder anderen Gründen Gemeinschaftsräumlichkeiten meiden, eine diskriminierungsfreie Nutzung. Dem Sicherheitsempfinden der Nutzenden muss mit baulichen Massnahmen gross Rechnung getragen werden.

Es gibt diverse Vorteile für alle Benutzerinnen und Benutzern von Universal-Toiletten:

- Effizientere Raumnutzung
- Betrieblich gut umsetzbar mit Einbezug von baulichen Sicherheitsaspekten
- Reduktion von baulicher Fläche, bei geschickter Anordnung
- Reduktion von Baukosten
- Alle Eltern/Erziehungsberechtigte können ihre Kinder problemlos zur Toilette bringen
- Mit Einzelkabinen entstehen nötige Privaträume
- Vermeidung von Warteschlangen vor Frauentoiletten
- Das Einrichten von Wickeltischen in allen Toiletten ist baulich umsetzbar
- Assistenzpersonen haben problemlosen Zugang

Antwort des Regierungsrates

Der Zugang zu sanitären Einrichtungen soll für alle Personen grundsätzlich diskriminierungsfrei, inklusiv und nutzerfreundlich möglich sein. Dabei soll eine sorgfältige Abwägung von gesellschaftlichen Bedürfnissen, baulichen Rahmenbedingungen, Nutzungsrealitäten und finanziellen Voraussetzungen erfolgen.

Der Vorstoss nimmt kein neues Anliegen auf. Bei kantonalen Neu- und Umbauten wird bereits heute der Einsatz von Universal-Toiletten mittels geschlossener Einzelkabinen geprüft und nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit umgesetzt. Der Regierungsrat ist bereit, die Praxis auch in Zukunft anzuwenden und jeweils zu prüfen, ob und wie dem Bedürfnis nach Universal-Toiletten im Einzelfall nachgekommen werden kann. Dabei sind neben baulichen auch betriebliche Massnahmen einzubeziehen.

Die Umsetzung von Universal-Toiletten muss aber stets unter Einbezug der baulichen Gegebenheiten und der Wirtschaftlichkeit erfolgen, da insbesondere der durchgängige Einsatz von geschlechterneutralen Einzelkabinen zu erhöhten Kosten im Bau (stabile Wände, Lüftungen, Brandschutz) und im Betrieb (Unterhalt und Reinigung) führt sowie in der Regel einen stärkeren Flächenverbrauch bedingt.

Eine Realisierung ist meist nur mit einer Reduktion der Anzahl Toiletten oder einer Reduktion der nutzbaren Hauptflächen (z.B. weniger Schulzimmer) möglich. Bei kantonalen Bauprojekten ist somit die Umsetzung stets situativ zu beurteilen. Dabei sind mehr als nur die räumlichen Gegebenheiten einzubeziehen, weshalb der Regierungsrat die Motion trotz dem grundsätzlichen Verständnis für das Anliegen ablehnt.

Eine Verankerung in der kantonalen Bauverordnung, um sämtliche Betreiber öffentlich zugänglicher Gebäude zu verpflichten, soweit möglich Universal-Toiletten vorzusehen, erachtet der Regierungsrat sodann als schwierig umsetzbar. Es ist unklar, ob eine ausreichende Gesetzesgrundlage bestünde, um die geforderte Verordnungsänderung vorzunehmen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf kantonomer Seite der Forderung bereits hinreichend nachgekommen

wird und eine Änderung der Bauverordnung zu weit ginge. Er beantragt daher die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat